



# Warum es sich lohnt, Wissen und Lernen steuerlich zu fördern

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten darüber nachdenken, wie sich steuerliche Anreize optimal nutzen lassen, um lernbezogene Investitionen zu fördern.

Intellektuelles Kapital schafft Wohlstand. Häufig sind Wissen und Expertise eines Unternehmens wertvoller als dessen Sachanlagen wie Fertigungsgebäude und Maschinenparks. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bieten steuerliche Anreize unterschiedlichster Art, die den Einzelnen und die Unternehmen zu Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung anregen sollen (siehe Tabelle 1).

Zwar sind bei der Mehrwert-, der Körperschafts- und der Einkommenssteuer ansetzende steuerliche Anreize weit verbreitet, es gibt in der EU jedoch keine einschlägigen Standards. Ein Blick auf sechs Länder (Deutschland, Irland, Frankreich, die Niederlande, Österreich und Finnland) zeigt deutlich einige der bestehenden Unterschiede, die belegen, dass die Mitgliedstaaten die Steuerpolitik fest im Griff haben<sup>(1)</sup>.

Bei den Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung bleibt die EU noch immer hinter den Vereinigten Staaten und Japan zurück. Zudem ist im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise mit einer deutlichen Verknappung der öffentlichen Haushaltsmittel zu rechnen. Deshalb wird es immer wichtiger, darüber nachzudenken, wie Investitionen in Lernprozesse, die den Wert des intellektuellen Kapitals erhalten, steuerlich zu behandeln sind. Dies gilt umso mehr, als die Unternehmen auf dieses Kapital unbedingt angewiesen sind, um ihr Anlagevermögen wirksam einsetzen zu können. Für die Mitgliedstaaten ist der Zeitpunkt gegenwärtig wahrscheinlich günstig, um darüber nachzudenken, wie sich die Steuerpolitik optimal einsetzen lässt, um den Einzelnen und die Unternehmen zur Bereitstellung eigener Finanzmittel für die allgemeine und berufliche Bildung zu motivieren.

## Mehrwertsteuer

In der EU müssen Eltern, die ihre Kinder auf eigene Kosten an Privatschulen oder -universitäten ausbilden lassen, bzw. Unternehmen, die auf eigene Kosten berufliche Bildungsangebote für Kinder oder Jugendliche in Anspruch nehmen, dafür keine Mehrwertsteuer entrichten. Einziger Haken: Sie müssen die einschlägigen Leistungen bei Bildungsträgern

des öffentlichen Rechts oder bei anderen Organisationen „einkaufen“, die nach Maßgabe des betreffenden Mitgliedstaates anerkanntermaßen ähnliche Ziele verfolgen. Dabei dürfte es kaum überraschen, dass die einzelnen Mitgliedstaaten Organisationen unterschiedlicher Art anerkennen, was für den Preis der betreffenden Leistungen nicht folgenlos bleibt.

Tabelle 1: Formen steuerlicher Anreize

Form	Erläuterung (Nutzen)
Steuerfrei-beträge	Beträge, die vom Bruttoeinkommen abgezogen werden, um das zu besteuerte Einkommen zu verringern.
Steuer-befreiungen	Bestimmte Einkommensteile werden zur Berechnung der Besteuerungsgrundlage nicht herangezogen.
Steuer-gutschriften	Beträge, die auf die zu entrichtende Steuer angerechnet werden.
Steuer-ermäßigungen	Bestimmte Kategorien von Steuerzahlern oder Tätigkeiten werden mit geringeren Sätzen besteuert.
Steuer-aussetzung	Steuerzahlungen werden aufgeschoben.

Quelle: Cedefop und OECD

Wer auf eigene Kosten allgemeine und berufliche Bildungsangebote von Einrichtungen des öffentlichen Rechts bzw. von anerkannten Organisationen in Anspruch nimmt, muss in keinem der sechs untersuchten Länder Mehrwertsteuer entrichten. Wer jedoch einschlägige Angebote von Organisationen nutzt, die nicht staatlich anerkannt sind, kann zur Mehrwertsteuer herangezogen werden. In Deutschland, Frankreich, Österreich und Finnland beispielsweise müssen private Bildungs- und Berufsbildungsanbieter (selbst wenn sie nicht gewinnorientiert arbeiten) den regulären Mehrwertsteuersatz berechnen, es sei denn, sie erfüllen ganz bestimmte Kriterien und sind von den Steuerbehörden anerkannt und damit steuerbefreit. Selbst anerkannte Ausbildungsanbieter, die für ihre Leistungen keine Mehrwertsteuer berechnen, bleiben nicht völlig verschont. Sie erhalten die Mehrwertsteuer nicht zurück-erstattet, die sie beim Ankauf von Waren und Dienstleistungen bezahlt haben. Dies wirkt für sie kostensteigernd und

<sup>(1)</sup> Using tax incentives to promote education and training, 2009 [http://www.cedefop.europa.eu/etv/Information\\_resources/Bookshop/publication\\_details.asp?pub\\_id=536](http://www.cedefop.europa.eu/etv/Information_resources/Bookshop/publication_details.asp?pub_id=536)

kann sich als Hemmschuh erweisen, wenn es darum geht, in neues Equipment zu investieren.

## Körperschaftssteuer

Im Zusammenhang mit der Körperschaftssteuer werden Ausgaben für Ausbildungszwecke als Betriebsausgaben betrachtet und lassen sich zu 100 % vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Was als Betriebsausgabe gilt, ist jedoch von Land zu Land unterschiedlich. In Finnland beispielsweise sind Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen

zum Erhalt und Ausbau der Kompetenzen, die der Einzelne für seine aktuell ausgeübte berufliche Tätigkeit benötigt, absetzbar. Ausgaben für allgemeine oder berufliche Grundbildungsangebote, die zu einem Abschlusszeugnis oder einer Zertifizierung führen, können hingegen nicht abgesetzt werden.

Über den standardmäßigen Abzug von Ausbildungsausgaben als Betriebskosten hinaus bieten Frankreich, die Niederlande und Österreich noch weitere steuerliche Anreize zur Förderung von Ausbildungsinvestitionen (Tabelle 2).

**Tabelle 2: Bildungs- und berufsbildungsbezogene Steueranreize für Unternehmen (Beispiele)**

Land	Steueranreiz	Wichtigste(s) Ziel(e)
Frankreich	Steuerzuschritt für Ausbildungsausgaben für Unternehmer	Fördert Ausbildungsaktivitäten von Unternehmern, die keine Lohnempfänger sind.
	Steuerzuschritt zugunsten der Lehrlingsausbildung	Fördert die Beschäftigung und Ausbildung von Lehrlingen.
	Steuerzuschritt für Ausgaben in Verbindung mit der Schulung Beschäftigter in Fragen der betrieblichen Vorsorge und Vermögensbildung	Unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in diesen Bereichen.
Niederlande	Reduktion der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben für Personen in Bildungsmaßnahmen	Regt die Unternehmen dazu an, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen für die eigenen Beschäftigten durchzuführen.
Österreich	Bildungsfreibetrag	Fördert Investitionen der Unternehmen in die Humanressourcen.
	Bildungsprämie	
	Lehrlingsfreibetrag	Fördert die Beschäftigung und Ausbildung von Lehrlingen.
	Lehrlingsprämie	Bestimmte Kategorien von Steuerzahlern oder Tätigkeiten werden mit geringeren Sätzen besteuert.

Anmerkung: Die genannten steuerlichen Anreize betreffen (je nach Rechtsstellung des Unternehmens) die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer; eine Ausnahme bietet der für die Niederlande genannte steuerliche Anreiz: Er besteht in einer Minderung der vom Unternehmen zu entrichtenden Lohnsteuer.

Quelle: Cedefop

Manche Anreize fördern Ausbildungsangebote generell, andere wiederum ganz bestimmte Formen der Ausbildung wie beispielsweise die Lehrlingsausbildung und Schulungsangebote für Unternehmer. Steuerliche Anreize, die im Wege einer Verminderung der zu entrichtenden Körperschaftssteuer Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung begünstigen, kann zumeist nur in Anspruch nehmen, wer die entsprechenden Leistungen bei anerkannten Ausbildungsanbietern nachfragt.

Hinzuweisen ist auch auf die sehr unterschiedlichen Formen der Besteuerung von Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildungsleistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

In Deutschland, Irland, den Niederlanden, Österreich und Finnland unterliegen private Bildungs- und Berufsbildungsanbieter zu denselben Sätzen wie andere Privatunternehmen der Körperschaftssteuer. Anbieter des öffentlichen Rechts hingegen entrichten keine Körperschaftssteuer. In Frankreich werden ausschließlich private Anbieter

beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen so besteuert wie alle übrigen Unternehmen des privaten Sektors. Zudem sind in Frankreich Organisationen ohne Gewinnabsicht, die Bildungsangebote bereitstellen, von der Körperschaftssteuer befreit, allerdings nur, sofern sie ganz bestimmte Kriterien erfüllen.

## Steuerliche Anreize für den Einzelnen

Alle sechs untersuchten Mitgliedstaaten bieten Anreize, die durch Senkung der Einkommenssteuer den Einzelnen zur Investition in sehr unterschiedliche Formen allgemeiner und beruflicher Bildung motivieren wollen (siehe Tabelle 3).

Die Anreize dienen sehr unterschiedlichen Zielen. Österreich und Finnland bieten steuerliche Anreize für arbeitsbezogene Ausbildungsmaßnahmen. In Deutschland werden zusätzlich zu diesem Anreiz Steuerfreibeträge für das Einkommen von Schülern bzw. Studierenden geboten. Außerdem können dort wie in den Niederlanden noch weitere

bildungs- und berufsbildungsbezogene Ausgaben mit der Steuer verrechnet werden. Irland sieht ganz allgemein eine Steuerermäßigung für Gebühren für Bildungsmaßnahmen vor, während Frankreich verschiedene Anreize für Lehrlinge und Schüler bzw. Studierende im Sekundar- und Hochschulbereich bietet.

Nutznieser sind aber nicht nur Lernende in der allgemeinen und beruflichen Bildung. In Deutschland und Irland können auch die Eltern unterhaltsberechtigter Kinder eine Steuerermäßigung für Schul- bzw. Studiengebühren geltend machen.

Zwar liegen den steuerlichen Anreizen dieselben allgemeinen Ziele zugrunde, im Einzelnen haben sie jedoch manchmal unterschiedliche Dinge im Visier. In manchen Fällen werden bei den steuerlichen Anreizen nur die Schul-, Studien- oder Kursgebühren berücksichtigt. In anderen Fällen wiederum sind auch Kosten für Lernmaterialien sowie Reise- und Aufenthaltskosten einbezogen. Die in Frankreich übliche Einkommenssteuergutschrift für Kosten in Verbindung mit einer Sekundar- oder Hochschulausbildung wird in Form eines Fixums gewährt; welche Ausgaben tatsächlich anfallen, ist unerheblich.

**Tabelle 3: Bildungs- und berufsbildungsbezogene Steueranreize für den Einzelnen (Beispiele)**

Land	Steueranreiz	Wichtigste(s) Ziel(e)
Deutschland	Absetzbarkeit von Ausgaben für allgemeine oder berufliche Bildung als Werbungskosten	Regt den Einzelnen an, eigene Mittel für Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen bereitzustellen.
	Absetzbarkeit von Ausgaben für allgemeine oder berufliche Bildung als Sonderausgaben	Regt den Einzelnen an, eigene Mittel für Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen bereitzustellen.
	Absetzbarkeit von Entgelten für den Besuch einer Ersatz- oder Ergänzungsschule	Unterstützt Steuerzahler, deren Kinder bestimmte anerkannte Privatschulen besuchen.
Frankreich	Steuergutschrift für Zinskosten von Studiendarlehen zur Finanzierung eines Hochschulstudiums	Unterstützt Studierende, die ihr Hochschulstudium mittels Bankkredit bzw. -darlehen finanzieren.
	Freistellung der Lehrlingslöhne von der Einkommenssteuer	Fördert die Lehrlingsausbildung und stärkt die Kaufkraft junger Menschen.
	Freistellung der Löhne, die Schüler und Studierende in den Schul- bzw. Semesterferien erwirtschaften, von der Einkommenssteuer	Verbessert die finanzielle Situation von Schülern und Studierenden, die während ihrer Ausbildung erwerbstätig sind.
	Freistellung der Lehrlingslöhne von der Einkommenssteuer	Verbessert die finanzielle Situation von Auszubildenden, die während ihrer Ausbildung erwerbstätig sind.
Irland	Steuerermäßigung für Studien- und Kursgebühren	Bietet dem Einzelnen einen finanziellen Anreiz, an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.
Niederlande	Absetzbarkeit von bildungsbezogenen Ausgaben	Senkt die Kosten allgemeiner und beruflicher Bildung und fördert so die Teilnahme Erwachsener am lebenslangen Lernen.
Österreich	Absetzbarkeit von Ausgaben für allgemeine oder berufliche Bildung als Werbungskosten	Regt den Einzelnen an, eigene Mittel für erwerbstätigkeitsbezogene Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen bereitzustellen.
Finnland	Absetzbarkeit von Ausgaben für Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau beruflicher bzw. berufsfachlicher Kompetenzen	Hilft dem Einzelnen, die eigenen beruflichen bzw. berufsfachlichen Kompetenzen auf dem neuesten Stand zu halten.
	Freibetrag für Studiendarlehen	Regt Studierende dazu an, anstatt eines bezahlten Jobs Studiendarlehen aufzunehmen, wodurch sich die Studiendauer verkürzt.

Quelle: Cedefop

## Bewertung der bildungs- und berufsbildungsbezogenen Steueranreize

Die Auswertung der Situation in den sechs Ländern zeigt, dass die Steuersysteme Bildungsträger des öffentlichen

Rechts und andere Organisationen begünstigen, die anerkanntermaßen ähnliche Ziele verfolgen. Für private Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung, die verpflichtet sind, Mehrwertsteuer zu berechnen, können dadurch bei der Bereitstellung vergleichbarer Bildungsangebote Kosten-



nachteile entstehen. Einen gewissen Ausgleich schafft hier jedoch die Tatsache, dass Anbieter, die keine Mehrwertsteuer berechnen, auch nicht zum Vorsteuerabzug für erworbene Waren und Dienstleistungen berechtigt sind; dies schließt auch Equipment ein, das die betreffenden Anbieter für Bildungs- und Berufsbildungsmaßnahmen einsetzen.

Außerdem begünstigen die Steuersysteme Unternehmen, die lernbezogene Investitionen tätigen, offensichtlich stärker als den Einzelnen. Die Unternehmenssteuerpolitik erlaubt es den Unternehmen, Ausgaben für allgemeine und berufliche Bildung als absetzbare Betriebsausgaben geltend zu machen, und sieht darüber hinaus noch weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der abzuführenden Steuern vor. Der Einzelne wird steuerpolitisch restriktiver behandelt. Nicht jeder kann die Kosten, die ihm durch die eigene Ausbildung entstehen, mit den zu entrichtenden Steuern verrechnen. Und selbst diejenigen, denen diese Möglichkeit offensteht, können in manchen Fällen nur ganz bestimmte Aufwendungen steuerlich absetzen.

Es gibt Hinweise darauf, dass der Einzelne steuerliche Anreize vergleichsweise selten nutzt, und dass er die verfügbaren einschlägigen Möglichkeiten in der Regel kaum kennt. Kontraproduktiv wirken in dieser Hinsicht möglicherweise auch die teils sehr komplexen Systeme.

Zum Teil sind diese Unterschiede sicherlich darauf zurückzuführen, dass Steuer- sowie Bildungs- und Berufsbildungspolitik größtenteils unverbunden nebeneinander stehen und unterschiedlichen Zielen dienen. Sicher ist, dass zur Frage, wie wirksam das Steuersystem zur Förderung der Bildungs- und Ausbildungsbeteiligung eingesetzt wird, kaum Daten zur Verfügung stehen.

Zwar bieten die Mitgliedstaaten steuerliche Anreize zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung, allerdings bestehen auch große Bedenken hinsichtlich der Mitnahmeeffekte (d. h. im Hinblick darauf, dass Lernaktivitäten unterstützt werden, die auch ohne den Anreiz erfolgt wären) durch Großunternehmen und hochqualifizierte Personen. Absurderweise begünstigen steuerliche Maßnahmen dieser Art möglicherweise gerade die Gruppen, die hinsichtlich Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung bereits am besten aufgestellt sind.

Trotz dieser Schwierigkeiten nutzen zahlreiche Unternehmen die Steuererleichterungen. Und wie die vergleichsweise einfachen Steuerregelungen in den Niederlanden, in Österreich und in Finnland belegen, ist ein schwerfälliges bürokratisches Prozedere kein Muss. Zwar kommen ausschließlich anerkannte Einrichtungen in den Genuss der steuerlichen Anreize für Bildungs- und Berufsbildungsanbieter, aber für die Gewährung der Anreize ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Lernaktivität als solche in dem betreffenden Mitgliedstaat erfolgt. Die von Frankreich gewährte Steuergutschrift für die Zinskosten von Studiendarlehen, die in Deutschland mögliche Absetzbarkeit von Entgelten für den Schul- bzw. Hochschulbesuch sowie die von Irland gewährte Steuerermäßigung für Studien- und Kursgebühren können für allgemeine und berufliche Bildungsgänge im eigenen Land und im Ausland gleichermaßen in Anspruch genommen werden.

Trotz unvermeidlicher Mitnahmeeffekte können steuerliche Anreize den Einzelnen und die Unternehmen motivieren, Eigenmittel zur Finanzierung des eigenen Lernens bereitzustellen. Dies ist sicherlich ein wichtiger erster Schritt zur Aufstockung der privaten Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung. Und fein abgestimmte, gezielt auf bestimmte ausbildungsschwächere Gruppen (KMU und KMU-Beschäftigte, Geringverdiener und Geringqualifizierte) ausgerichtete steuerliche Instrumente könnten helfen, die Mitnahmeeffekte zu minimieren. Bei der gezielten Ausrichtung ist jedoch immer auch der bürokratische Aufwand im Auge zu behalten; dieser darf nicht zu groß werden.

Steuerliche Anreize können nie mehr sein als eine Ergänzung zur Bildungs- und Berufsbildungspolitik. Es sind vergleichsweise geringe Geldbeträge im Spiel, die jedoch in Kombination mit anderen politischen Maßnahmen wahrscheinlich ein Vielfaches der Wirkung entfalten können, die sie für sich allein genommen haben. Ein Problem ist sicherlich, dass die steuerlichen Mechanismen nicht umfassend genug beobachtet und evaluiert werden, um festzustellen, ob sie die avisierten Ziele auch erreichen.

Faktoren für den Erfolg steuerlicher Anreize sind kurz gesagt handfeste finanzielle Vorteile für den Nutzer, geringer bürokratischer Aufwand und die Verzahnung mit anderen politischen Maßnahmen. Steuerliche Anreize zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung sind wichtig für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Investitionen in Kapital- und Sachwerte und Investitionen in die Humanressourcen, auf deren Bedeutung sie auch verweisen.

Die Frage, wie optimale steuerpolitische Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung aussehen sollten, dürfte den Mitgliedstaaten genügend Stoff für eine umfassende Diskussion bieten.



Postfach 22427, 55102 Thessaloniki,  
GRIECHENLAND  
Europe 123, Thessaloniki, GRIECHENLAND  
Tel. +30 2310490111, Fax +30 2310490020  
E-Mail: [info@cedefop.europa.eu](mailto:info@cedefop.europa.eu)  
[www.cedefop.europa.eu](http://www.cedefop.europa.eu)

Kat.-Nr.: TI-BB-09-005-DE-N  
© Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, 2009  
Die Wiedergabe unter Quellenangabe ist gestattet.